

„Ergänzungsvertrag zum aktuellen Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes geschlossen zwischen der AOK Baden-Württemberg, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau und den Verkehrsverbänden Württemberg, Baden und dem TVD Baden-Württemberg“

Präambel

Die Höchstpreisregelung des § 133 Abs. 1 S. 4 SGB V in Verbindung mit dem aktuellen Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes geschlossen zwischen der AOK Baden-Württemberg, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau und den Verkehrsverbänden Württemberg, Baden und dem TVD Baden-Württemberg sowie des § 60 Abs. 1 S. 3 SGB V in Verbindung mit § 91 Abs. 6 SGB V und des § 8 Krankentransport-Richtlinien, erlaubt den Krankenkassen geringere Angebote als rahmenvertraglich vereinbart anzunehmen, wenn Leistungserbringer zu diesen Preisen leistungsbereit sind. Die Anlage 2 Preisvereinbarung vom Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes geschlossen zwischen der AOK Baden-Württemberg, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau und den Verkehrsverbänden Württemberg, Baden und dem TVD Baden-Württemberg finden für die ausgeschriebenen Fahrten keine Anwendung.

Die zu vergebenen Krankenfahrten werden auf dem Internetplattform DMRZ anonym zur Ermittlung der geringeren Angebote eingestellt. Leistungserbringer, die dem aktuellen Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes zwischen der AOK Baden-Württemberg, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau und den Verkehrsverbänden Württemberg, Baden und dem TVD Baden-Württemberg beigetreten sind und sich bei der Internetplattform angemeldet haben, können Preisangebote abgeben. Die Auswahl und Zuschlagerteilung erfolgt durch die Krankenkasse diskriminierungsfrei unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Die Fahrtenausschreibung verfolgt das Ziel, alle Leistungserbringer im Wettbewerb zueinander unter denselben Rahmenbedingungen die Möglichkeit zu geben, durch Preisangebote an der qualitäts- und serviceorientierten Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg bei Krankenfahrten teilzunehmen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit soll gefördert sowie eine enge Verknüpfung von qualifizierter Dienstleistung und bedarfsgerechter Versorgung der Versicherten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährleistet werden.

Die Vertragspartner sind sich einig darin, dass der Schutz der persönlichen Daten der Versicherten jederzeit gewährleistet sein muss und die Übermittlung oder Erhebung von persönlichen Daten grundsätzlich einer gesetzlichen Rechtsgrundlage oder der Einverständniserklärung des Versicherten bedarf.

Für die Durchführung der Krankenfahrten ist der aktuelle Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes geschlossen zwischen der AOK Baden-Württemberg, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau und den Verkehrsverbänden Württemberg, Baden und dem TVD Baden-Württemberg und folgender Ergänzungsvertragsinhalt zu beachten und Qualitätsstandards sicherzustellen. Mit

Abgabe des Angebotes in Höhe der Internetausschreibung erklären Sie sich mit den nachfolgenden Vertragsinhalten einverstanden.

§ 1 Allgemeines

1. Die Detailangaben zu den einzelnen Versicherten sind unter „Positionsdaten“ bzw. Dokumente hinterlegt.
2. Besondere (auch zeitweilige) gesundheitliche Beeinträchtigungen der Versicherten sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Auftragserteilung erfolgt für den in dem Angebot angegebenen Zeitraum, max. für 1 Jahr. Der Auftrag endet für den Leistungserbringer vorzeitig z.B. wenn die unter § 12 Vertragsverstöße/ Vertragsausschuss aus dem aktuellen Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes geschlossen zwischen der AOK Baden-Württemberg, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau und den Verkehrsverbänden Württemberg, Baden und dem TVD Baden-Württemberg genannten Gründe eintreten, die Serienbehandlung für den Versicherten vor Ablauf dieses Zeitraumes endet, aus medizinischen Gründen ein höherwertigeres Transportmittel erforderlich ist oder berechtigte Beschwerden von Versicherten und Praxispersonal eine Weiterbeförderung nicht zulassen.
4. Wird für die angebotene Fahrt des Versicherten eine andere als die verordnete Transportart notwendig, so benötigt die Krankenkasse eine entsprechende medizinische Verordnung.

§ 2 Termineinhaltung

1. Bei im Voraus bestellten Krankenfahrten, insbesondere Serienfahrten, ist der vereinbarte Abholtermin in der Wohnung des Patienten oder in der Behandlungsstätte grundsätzlich einzuhalten. Alle vereinbarten Termine sind verbindlich, bei unvorhergesehener Verhinderung ist eine vertragsgerechte Ersatzleistung zu gewährleisten.
2. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der Versicherte maximal 30 Minuten vor Behandlungstermin am Behandlungsort eintrifft.
3. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der Versicherte seine Rückfahrt in der Regel maximal 30 Minuten nach Ende der Behandlung antritt.
4. Die angegebenen Ankunfts-/ Abholzeiten entsprechen den momentan gültigen, an die Krankenkasse von der Behandlungsstätte mitgeteilten Angaben. Einzelne Veränderungen im Vergabezeitraum sind nicht auszuschließen.
5. Mehrkosten für Leistungen, die durch persönliche Wünsche des zu befördernden Versicherten oder einer Begleitperson entstehen, werden von den Krankenkassen nicht vergütet.
6. Zu den Leistungen gehört das Abholen und Bringen des Patienten zur und von der Wohnung sowie die Begleitung bis zur Übergabe im Krankenhaus, in die Arztpraxis oder in andere Gesundheitseinrichtungen. Freundlichkeit und persönliche Zuverlässigkeit sowie ein gepflegtes Erscheinungsbild des Personals und der Fahrzeuge sind unverzichtbare Grundsätze.

§ 3 Vergütungsregelung

1. Die Anlage 2 Preisvereinbarung des Rahmenvertrags für die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetz geschlossen zwischen der AOK Baden-Württemberg, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau und den Verkehrsverbänden Württemberg, Baden und dem TVD Baden-Württemberg finden für diese ausgeschriebenen Fahrten keine Anwendung.
2. Für die durchgeführten Krankenfahrten erhält der Unternehmer Beförderungsentgelt. Mit dem Beförderungsentgelt sind alle Leistungen abgegolten.
3. Anzubieten ist der Preis für die Gesamtfahrt (Hin- und Rückfahrt).
4. Neben den Abrechnungen zu Lasten der Krankenkasse dürfen zusätzliche Beförderungsentgelte nicht erhoben werden. Ausgenommen hiervon bleibt die vom Versicherten zu tragende Zuzahlung sowie die Mehrkosten, die durch die Wahl einer weiter entfernten Behandlungseinrichtung durch den Versicherten (Wunschleistung) verursacht werden. Darüber hinaus kann ein Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 4 Sonstige Verpflichtungen

1. Sollte der Taxi- oder Mietwagenverkehr eingestellt werden, ist mindestens 14 Tage im Voraus der AOK Baden-Württemberg eine Liste mit evtl. umzusteuernden Serienfahrten zu übergeben, damit ein nahtloser Übergang für unsere Versicherten sichergestellt werden kann.
2. Die Leistung ist als Eigenleistung zu erbringen. Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte (Subunternehmer oder Ähnliches) ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Abweichung hiervon ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Krankenkasse möglich.
3. Andere Verträge die über Krankenförderung mit der AOK Baden-Württemberg geschlossen wurden, finden für diese ausgeschriebenen Fahrten keine Anwendung.

§ 5 Datenschutz

1. Sollte die Datenweitergabe vom Versicherten noch vor der ersten Fahrt widerrufen werden, sind die Daten auf mündliche wie auch schriftliche Anweisung der AOK Baden-Württemberg unverzüglich vom Leistungserbringer zu löschen.

§ 6 In-Kraft-Treten/Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet, ohne dass es eine Kündigung bedarf, zum Ende des ausgeschriebenen Zeitraums.
2. Die Vereinbarung erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, für den Fall, dass eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Übernahme von Fahrkosten durch die Krankenkasse erfolgt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten, um die vorübergehende Weitergeltung von Vertragsbestandteilen sowie eine gesetzeskonforme Fassung des Vertrages zu vereinbaren.